

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Definition

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle Verträge über die Tätigkeit einer Full-Service-Werbeagentur mit der Primiere Agentur für Kommunikation GmbH, geschäftsansässig Schwarzer Bär 2, 30449 Hannover, Deutschland (nachfolgend bezeichnet als „Agentur“), und Ihnen als Kunden (nachfolgend bezeichnet als „Kunden“), geschlossen werden. Zudem gelten diese AGB auch gegenüber sonstigen Geschäftspartnern der Agentur, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht zwingend ein Vertragsverhältnis mit dem Agentur voraussetzen. Die AGB gelten für sämtliche Verträge, die im Rahmen der Online-Angebote der Agentur, durch E-Mail, Online-Formular, Fax, etc. oder direkt in den Geschäftsräumen zu Stande kommen, soweit sich aus einer gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die AGB gelten ausschließlich für Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch.

(4) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende AGB des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Agentur ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB gelten in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(5) Die Annahme dieser AGB erfolgt durch:

- ausdrückliche Zustimmung bei Vertragsschluss (z. B. durch Unterschrift, Bestätigung per E-Mail oder aktives Setzen eines Häkchens),
- schlüssiges Handeln des Kunden, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur nach Kenntnis der AGB, oder
- Bezugnahme auf die AGB in der Annahmeerklärung der Agentur.

Ist der Kunde mit der Einbeziehung dieser AGB nicht einverstanden, kommt auch kein Vertrag zustande.

2. Änderungen der AGB

(1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Agentur im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde hat das Recht, die Änderungen bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform abzulehnen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als genehmigt, sofern die Agentur den Kunden auf diese Folgen ausdrücklich hingewiesen hat. Im Fall eines Widerspruchs gelten die bisherigen AGB weiter.

(2) Die von der Agentur angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Agentur erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der AGB

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Agentur nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Agentur wird dem Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Änderung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen oder
- bei Änderungen in den AGB, die die Änderung von Entgelten betreffen, die der Kunde typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Agentur verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Agentur die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Macht die Agentur von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Agentur den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

3. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind Dienstleistungsverträge und Urheberwerkverträge, die auf Erstellung immaterieller Werke sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet sind. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot und der Leistungsbeschreibung.

(2) Dienstleistungsverträge“ beinhalten insbesondere:

- Beratung und Konzeption im Bereich Marketing, Design und Kommunikation,
- Durchführung von Werbemaßnahmen, einschließlich Online-Marketing (z. B. Social Media Management, SEO, Google Ads),
- Betreuung von Webprojekten und laufende Betreuung von Webseiten,
- Content-Management, Redaktion, und Social-Media-Kommunikation.

(3) Urheberwerkverträge“ umfassen insbesondere:

- Erstellung von Designs, Grafiken, Webseiten, Logos, Texte, Videos und anderen kreativen Werken,
- Programmierung und Implementierung von Softwarelösungen und Webanwendungen,
- Erstellung von Werbemaßnahmen, Avatar-Software oder KI-Tools.



(4) Die rechtlichen Anforderungen an Werbekampagnen, Websites und Designs können nur von einem Rechtsanwalt beurteilt und vorgegeben werden. Dies umfasst insbesondere alle juristischen Texte (z.B. Impressum und Datenschutzinformationen). Überprüfen, einhalten und einpflegen rechtlicher Anforderungen ist nicht Gegenstand des Auftrages, sofern dies nicht ausdrücklich gegen zusätzliche Vergütung vereinbart ist.

4. Vertragspartner

Dienstleistungsverträge und Urheberwerkverträge kommen zustande mit Primiere Agentur für Kommunikation GmbH, geschäftsansässig Schwarzer Bär 2, 30449 Hannover, Deutschland, und dem Kunden.

5. Vertragsschluss und Nachtragsvereinbarung

(1) Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer).

(2) Sämtliche Angebote der Agentur haben eine Gültigkeit von drei Monaten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist können Preise und Leistungsinhalte angepasst werden. Auch bei abgeschlossenen Aufträgen behält sich die Agentur ausdrücklich vor, Preisänderung geltend zu machen, die aufgrund einer Änderung der Gestehungskosten erforderlich sind.

(3) Beauftragungen des Kunden sind mündlich, z.B. per Telefon, und schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail, Kommunikation über Onlinedienste oder sonstige Kommunikationsdienste möglich. Das Übermittlungsrisiko, insbesondere für eine unklare, unvollständige oder sonst fehlerhafte Übertragung von Angaben der Beauftragung trägt der Kunde. Die Beauftragung durch den Kunden ist für ihn mit Absendung an die Agentur, wobei der elektronische Zugang genügt, verbindlich.

(4) Die Agentur bestätigt den Zugang der Beauftragung auf demselben Kommunikationsweg, auf dem die Beauftragung erfolgte (z. B. E-Mail, Online-Formular, Post). Eine Zugangsbestätigungs-E-Mail ist noch keine verbindliche Annahme des Angebots. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn die Agentur das Angebot des Kunden schriftlich annimmt oder die Agentur mit der Vertragsdurchführung beginnt.

(5) Für Anfragen muss der Kunde mindestens seinen Vornamen, seinen Nachnamen und seine E-Mail-Adresse angeben. Bei Angebotsanfragen erhält der Kunde alle Vertragsdaten in Textform übersandt, z.B. per E-Mail, welche er ausdrucken oder elektronisch sichern kann. Der Kunde versichert, dass die von ihm angegebenen Daten richtig und vollständig sind. Weiter versichert der Kunde, dass er unter der von ihm eingetragenen E-Mail-Adresse erreicht werden kann.

(6) Die Darstellung der jeweiligen Leistungen auf der Webseite oder in dem von der Agentur zur Verfügung gestellten Informationsmaterial stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages, sondern einen unverbindlichen (Online)-Katalog dar.

(7) Soweit der Kunde nach Vertragsschluss und vor Beginn des Einsatzes Leistungsänderungen begehrt, hat er diese uns wenigstens in Textform mitzuteilen. Diese werden grundsätzlich nur berücksichtigt, soweit sie im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Agentur zumutbar und in Bezug auf den Einsatz noch möglich sind. Zunächst prüft die Agentur die Auswirkungen der gewünschten Leistungsänderung insbesondere im Hinblick auf die Folgen auf Vergütung, Mehraufwendungen, ggf. notwendige Verlängerung des Einsatzes und Termine. Nach Abschluss der Prüfung informiert die Agentur den Kunden über die Auswirkungen seines Änderungsverlangens auf die bestehenden Vereinbarungen. Als Ergebnis wird die Agentur entweder einen detaillierten Kostenvorschlag für die Umsetzung oder einer Ablehnung der Leistungsänderung mit einer kurzen Begründung übersenden, weshalb die Leistungsänderung vorliegend nicht umsetzbar ist. Der Kunde hat binnen 24 Stunden wenigstens in Textform zu erklären, ob sein Änderungsverlangen zu den im Kostenvorschlag angebotenen Bedingungen umgesetzt werden soll (Annahme). Nach Ablauf der Frist gilt die vorgeschlagene Umsetzung als abgelehnt. Der Kostenvorschlag der Agentur und seine Bestätigung durch den Kunden gelten als Nachtragsvereinbarung und sind dem Vertrag beizufügen. Lehnt der Kunde die vorgeschlagene Umsetzung des Änderungsbegehrens ab oder kommt eine Einigung über die neuen Vertragsbedingungen nicht zustande oder ist das Änderungsverlangen aus sonstigen Gründen nicht umsetzbar, verbleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.

6. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) werden von der Agentur ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts, insbesondere der DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Digitale Dienste Gesetzes (DDG) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

(2) Die Agentur stellt im Rahmen der Datenschutzerklärung auf <https://primiere.de/datenschutzerklaerung/> ergänzende Informationen zum Datenschutz sowie zu Art, Umfang und Zweck der seinerseits vorgenommenen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bereit.

7. Urheberrecht und Nutzungsrechte bei Urheberwerkverträgen

(1) Aufträge gegenüber der Agentur, die als Urheberwerkverträge eingedordnet werden, sind auf Erstellung immaterieller Werke sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet. Das Eigentum an Konzepten, Entwürfen, Texten und Zeichnungen wird nicht verschafft. Gleiches gilt für jegliche Software, Computerprogramme sowie dem Maschinen-, Objekt- und Quellcode inklusive Entwurfsmaterial wie Ablaufpläne oder Struktogramme.

(2) Alle vertragsgegenständlichen Werke der Agentur unterliegen dem Urheberrecht. Dessen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige unterstützende Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, da die Kreativeleistung ausschließlich von der Agentur erbracht wird.

(3) Die Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, unberechtigte Bearbeitung oder Veränderung auch von Teilen ist unzulässig und wird widersprochen.

(4) Rechteübertragungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung in nicht exklusiver Form, ohne das Recht zur Weiterlizenzierung nach Maßgabe des jeweils vorausgesetzten Nutzungszwecks. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Agentur und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

(5) Die Agentur hat mangels abweichender, vergütungspflichtiger Vereinbarung das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden und zum Zwecke der Eigenwerbung eine öffentlich zugängliche Referenzliste zu führen.

(6) Werden die Werke später abweichend von den ursprünglichen Abreden oder in größerem Umfang als vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die zusätzlichen Nutzungen nachträglich in Rechnung zu stellen.

(7) Die Werke, Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die der Agentur für den Kunden erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(8) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen wie Texte, Bilder, Fotos und Programme, auch in der beabsichtigten Nutzungsform, berechtigt ist und die zur Verfügung gestellten Inhalte nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Bei Verstoß gegen diese Pflichten ist die Agentur berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(9) Verwendet die Agentur im Rahmen des Auftrags Stockmedien, liegen die Nutzungsrechte für diese Medien ausschließlich bei der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, die mit derartigen Stockmedien der Agentur hergestellten Arbeitsergebnisse zur weiteren Bearbeitung, ihrer Nutzung zu einem anderen Zweck oder zur Herstellung abgeleiteter Produkte an einen Dritten weiterzugeben, es sei denn, die Parteien treffen hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung.



8. Fremdleistungen und Verwertungsgesellschaften

(1) Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen.

(2) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

(3) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Kunden zu erstatten.

(4) Soweit die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Partner keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Partner wird ausgeschlossen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Agentur haftet nur bei eigenem Verzug und von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.

(5) Der Kunde führt eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften (z.B. Gema-Gebühren) direkt ab beziehungsweise erstattet die Gebühren der Agentur, sofern diese von ihr verauslagt wurden.

9. Domainregistrierungsleistungen

(1) Die Agentur bietet ihren Kunden – insbesondere als Zusatzoption im Rahmen der Website-Erstellung – auch Domainregistrierungsleistungen an. Der spezifische Leistungsumfang (Domainregistrierung, Speicherplatz, Zertifikate etc.) ist Gegenstand individueller Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem Kunden. Ein Vermittlungsvertrag zur Registrierung einer Domain für den Kunden an die zuständigen Stellen und Organisationen steht unter dem Vorbehalt der konkreten Verfügbarkeit des jeweiligen Domainnamens bei der zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Beantragung durch die Agentur. Ist ein Domainname im genannten Zeitpunkt nicht verfügbar und eine Registrierung daher unmöglich, wird der geschlossene Vertrag rückwirkend aufgelöst. Dem Kunden ist bekannt, dass die Agentur keinen Einfluss auf die Handhabung der Registrierung und die Vergaberichtlinien der jeweiligen zuständigen Stelle und Organisation hat. Die Agentur erteilt grundsätzlich nur unverbindlich Auskunft über die Verfügbarkeit von Domainnamen. Zwischen Auskunft und Anmeldung kann eine anderweitige Vergabe zuständige Stelle an eine dritte Person erfolgen, ohne dass die Agentur hierauf Einfluss nimmt oder davon Kenntnis erlangt.

(2) Die Agentur verpflichtet sich zur Prüfung, ob die vom Kunden gewünschten Domains bereits an Dritte vergeben sind. Falls die Prüfung ergibt, dass die vom Kunden gewünschten Domains noch nicht an Dritte vergeben sind, wird die Registrierung der Domains bei der DENIC e.G. bzw. der zuständigen ausländischen Vergabestelle beantragt. Dort wird der Kunde als rechtlicher Namensinhaber registriert. Falls die Prüfung ergibt, dass die vom Kunden gewünschten Domains bereits an Dritte vergeben sind, wird die Agentur den Kunden hiervon unterrichten. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der bereits vergebenen Domains hat die Agentur nicht. Den Erfolg der Anmeldung – d.h. die tatsächliche Registrierung der Domains – schuldet die Agentur nicht. Bei der Vergabe von Domainnamen schuldet die Agentur jeweils nur die Beantragung der Registrierung des vom Kunden gewünschten Domainnamens.

(3) Der Kunde hat die als Domains zu registrierenden Zeichenfolgen auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter und den allgemeinen Gesetzen geprüft. Die Agentur ist nicht verpflichtet, den vom Kunden beantragten Domainnamen und/oder seine Verwendung auf die Verletzung von gesetzlichen Regelungen und/oder von Rechten Dritter zu prüfen oder zu überwachen. Der Kunde garantiert, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder allgemeinen Gesetzen der für den von ihm beantragten Domainnamen bestehen. Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche auf Änderung, Löschung oder Übertragung einer oder mehrerer der Domains - gleich aus welchem Rechtsgrund - geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt von behördlichen Maßnahmen gleich welcher Art, die aus der Verwendung einer oder mehrerer der Domains resultieren.

(4) Der Kunde stellt die Agentur sowie deren Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter sowie Vertreter auf erstes Anfordern von allen Forderungsansprüchen, Schäden, Haftungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der normalen Rechtskosten und -aufwendungen) Dritter frei, die auf der rechtswidrigen Registrierung und/oder Verwendung durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden einer Domain beruhen, insbesondere wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, aber auch wegen Verstößen gegen geltende Werberichtlinien, Grundsätze oder Selbstbindungen der Werbewirtschaft. Die Freistellung erstreckt sich explizit auch auf die notwendigen Kosten, die der Agentur im Zusammenhang mit ihrer Rechverteidigung gegenüber dem Dritten entstehen.

(5) Der Kunde erkennt die Geschäftsbedingungen und die Vergabebestimmungen der zuständigen Stelle und Organisation an (z.B. abrufbar unter www.denic.de, bzw. www.internic.com).

(6) Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur vollständige und zuverlässige Kontaktinformationen zu übermitteln und diese bei Veränderungen unverzüglich während der Dauer der Registrierung des eingetragenen Domainnamens zu korrigieren und zu aktualisieren, einschließlich der vollständige Unternehmensbezeichnung mit Rechtsform, der Postadresse, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer, der Faxnummer und den Vor- und Nachnamen des bevollmächtigten Ansprechpartners. Ferner ist er verpflichtet, die Bezeichnungen primärer und sekundärer Domain-Namen-Server für den eingetragenen Domainnamen sowie Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und (sofern anwendbar) die Faxnummer des technischen und administrativen Ansprechpartners für den eingetragenen Domainnamen anzugeben. Sofern der Kunde absichtlich falsche oder unzuverlässige Informationen übermittelt oder es absichtlich versäumt, die an die Agentur übermittelten Daten zu aktualisieren oder auf eine Anfrage der Agentur in Bezug auf die Korrektheit der Kontaktinformationen in Verbindung mit der Registrierung innerhalb von vierzehn Kalendertagen zu antworten, gilt dies als wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag zwischen dem Kunden und der Agentur. Die Agentur ist in diesem Fall berechtigt und auf Anforderung der entsprechenden Stelle und Organisation auch verpflichtet, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die Registrierung des eingetragenen Domainnamens mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

10. Webauftritt und Website-Entwicklung

(1) Die Agentur übernimmt die Konzeption, Gestaltung, Entwicklung und Programmierung von Websites im Kundenauftrag. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrags.

(2) Nach Abnahme der Website sind Änderungen oder Ergänzungen gesondert zu vergüten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Die Agentur haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der vom Kunden bereitgestellten Texte, Bilder oder anderen Materialien. Der Kunde stellt sicher, dass alle bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind.

11. Webhostingdienstleistungen

(1) Die Agentur bietet ihren Kunden – insbesondere als Zusatzoption im Rahmen der Website-Erstellung – auch die Vermittlung von Speicherplatz auf einem Internetserver Dritter (Webhosting) an. Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand individueller Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem Kunden. Bei der Agentur haftet nicht für den Erfolg. Insbesondere übernimmt die Agentur keine Gewähr, dass die auf den externen Servern bereitgestellten Daten jederzeit zugänglich sind.

(2) Der Kunde stellt die Agentur auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der rechtswidrigen Nutzung des externen Speicherplatzes resultieren. Die Freistellung erstreckt sich explizit auch auf die notwendigen Kosten, die der Agentur im Zusammenhang mit ihrer Rechverteidigung gegenüber dem Dritten entstehen.

(3) Es gelten zusätzlich zu den hiesigen Bestimmungen die AGB des jeweiligen Webhosters/Providers und der Kunde erkennt deren Geltung an.

(4) Die Agentur übernimmt als Host der Administration und Verwaltung der Daten. Der Kunde erhält grundsätzlich keinen Zugang zum Administrationsbackend des Hostingsystems. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Sicherungskopien seiner gehosteten Daten zu erstellen. Ist der Kunde hierzu nicht in der Lage, hat er die Agentur oder andere hierzu fachlich geeignete Dritte mit der Sicherung zu beauftragen. Für eventuelle Datenverluste, die aufgrund mangelnder Datensicherung entstehen, haftet der Kunde.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Passwörter und sonstige Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben und regelmäßig zu ändern. Für eventuellen Missbrauch durch Dritte ist der Kunde selbst verantwortlich, soweit er diesen zu vertreten hat.



12. Fortlaufende Leistungen und Pflegeverträge

(1) Die Agentur bietet dem Kunden fortlaufende Dienstleistungen (Retainer-Vereinbarungen) an, darunter:

1. Hosting von Websites,
2. technische Pflege und Updates von Websites,
3. Onpage-Optimierung (SEO),
4. Contentaktualisierung,
5. Anzeigenmanagement für Google Ads und Meta Ads (SEA),
6. Redaktion und Social-Media-Management.

(2) Diese Leistungen werden auf Grundlage von Retainer-Vereinbarungen erbracht, die eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten haben und sich automatisch um 3 Monate verlängern, wenn sie nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

13. Implementierung von KI- und Softwarelösungen

(1) Im Rahmen des Auftrags kann die Agentur Softwarelösungen und Technologien von Drittanbietern, einschließlich KI-Technologien, im Kundenauftrag implementieren. Dies umfasst insbesondere:

1. die Einrichtung von Chatbot-Software,
2. die Implementierung von Avatar-Software für Video-FAQs,
3. die Integration anderer Drittanbietersoftware in Websites, Apps oder andere Systeme.

(2) Die Nutzungsrechte an der implementierten Software verbleiben beim jeweiligen Drittanbieter. Die Agentur haftet nicht für Funktionsmängel, Lizenzprobleme oder sonstige Leistungsstörungen, die auf die Software selbst zurückzuführen sind.

(3) Soweit die Agentur die Software in den technischen Betrieb des Kunden integriert, gilt die Leistung mit der Übergabe oder Online-Stellung als erbracht. Eine fortlaufende Pflege oder Wartung ist nicht Bestandteil des Vertrags und muss separat beauftragt und vergütet werden.

14. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage individueller Abreden, andernfalls nach den allgemeinen Leistungs- und Preislisten der Agentur und im Übrigen nach den üblichen Tarifen. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug zu zahlen sind.

(2) Nachdem der Auftragnehmer die Leistung erbracht hat, übersendet er dem Auftraggeber die Rechnung. Erbrachte Teilleistungen können vom Auftragnehmer nach Fertigstellung abgerechnet werden. Der Zahlungsausgleich des Rechnungsbetrages hat, wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, sofort zu erfolgen. Die Zahlung einer (Teil-) Leistung gilt als Abnahme. Bei unbarer Zahlung ist die Rechnungsnummer anzugeben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Agentur hat das Recht, angemessene Vorschüsse zu verlangen und die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. deren Weiterführung von der Zahlung abhängig zu machen.

(3) Bei Retainer-Vereinbarungen erfolgt die Vergütung monatlich im Voraus. Die Vergütung ist auch dann fällig, wenn der Kunde die Leistungen im jeweiligen Monat nicht oder nicht vollständig abrufen, sofern die Agentur ihre Leistungsbereitschaft nachweist.

(4) Bei projektbezogenen Aufträgen (z. B. Einrichtung von KI- oder Softwarelösungen) wird ein Teil der Vergütung, mindestens 50 %, vor Beginn der Arbeiten fällig, der Restbetrag nach Abnahme.

(5) Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(6) Rechnungsforderungen können von der Agentur an Dritte abgetreten werden, insbesondere zu Refinanzierungszwecken sowie zu Zwecken vereinfachter Forderungsabwicklung. Der Agentur weist darauf hin, dass er im Abtretungsfall nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die für eine Abtretung sowie die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen an den Dritten übermittelt.

(7) Werden bei Urheberwerkverträge die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Aufträge größeren Aufwandes bzw. über längere Laufzeit sind in Form angemessener Abschlusszahlungen nach Vereinbarung abzuzahlen.

(8) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit dem Auftrag sind vom Kunden zu erstatten.

(9) Für durch unklare Abfassung des Auftrages entstandene Fehler haftet der Agentur nicht.

(10) Ist Bestandteil der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung ein Media-Budget, wird dieses stets vom Auftraggeber getragen. Betragen die erforderlichen Kosten 1.000,00 € oder mehr, ist der Auftraggeber verpflichtet, Vorkasse zu leisten. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf einen rechtzeitigen Start der hiermit zu finanzierenden Maßnahmen.

15. Kündigung

(1) Es gelten die einzelvertraglich festgelegten Vertragslaufzeiten. Jede Partei kann Verträge nur aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Sofern keine Vertragslaufzeit bestimmt wurde, entsteht ein Dauerschuldverhältnis, welches von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden kann.

16. Vertragsstrafe

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz der Urheberrechte berechtigt die Agentur zur Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung; ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Kostenvoranschlag, hilfsweise die übliche Vergütung als vereinbart.

17. Gewährleistung

(1) Die Agentur gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen und Werke nach Abnahme nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen, vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Acht.

(2) Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

(3) Die Pflicht des Kunden zur Untersuchung der gelieferten Werke und / oder Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Die Agentur hat



das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(4) Kleine Abweichungen hinsichtlich Schärfe, Kontrast und Farbwiedergabe sind unvermeidbar und berechtigen in keinem Fall zur Reklamation. Das gleiche gilt für die Beschaffenheit des verwendeten Materials.

(5) Bei Nachbestellungen sind Abweichungen von der Erstlieferung möglich.

(6) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

(7) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen wie Texte, Bilder, Fotos und Programme, auch in der beabsichtigten Nutzungsform, berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(8) Für die Wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet der Kunde.

(9) Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

(10) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart und vom Vertragszweck nicht anders zu erwarten, schuldet die Agentur bei der Erstellung von Printprodukten neben den vertraglich vereinbarten Leistungsgegenständen nur die Übergabe einer Druckdatei (z.B. PDF, JPG oder PNG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe einer bearbeitbaren Datei (z.B. Word, InDesign, Illustrator o.ä.).

18. Haftungsbeschränkungen bei technischen Ausfällen oder Verzögerungen

Die Agentur haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, technische Störungen, Serverprobleme, höhere Gewalt, Betriebsstörungen der Agentur oder ihrer Vorlieferanten, Verzögerungen auf dem Transportweg, Streiks oder unvorhersehbare Ereignisse.

19. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

(1) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Kunden zu prüfen und der Agentur für druckreif erklärt zurückzugeben. Die Agentur haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Autorenkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit gesondert berechnet.

(2) Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen - unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Kunden - die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

(3) Von allen vervielfältigten Arbeiten werden der Agentur 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

20. Lieferzeiten

(1) Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung. Sie sind schriftlich anzugeben, wenn der ganze Auftrag schriftlich erfolgt. Sogenannte Fixtermine werden von der Agentur grundsätzlich nicht akzeptiert. Korrekturlaufzeiten unterbrechen die Lieferzeit.

(2) Im Falle eines Lieferverzuges hat der Kunde nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Agentur, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; weitergehende Schadenersatzansprüche bei Leistungsverzug sind ausgeschlossen. In jedem Fall ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

(3) Bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten, wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen der Agentur oder seiner Vorlieferanten, Verzögerungen auf dem Transportwege, Streiks und dergleichen, ist die Agentur zur Lieferung nicht verpflichtet. Die Agentur kann jedoch nach Beseitigung solcher Hindernisse auf Abnahme der Lieferung bestehen.

21. Elektronische Kommunikation

Soweit der Kunde einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche Weisung damit einverstanden, dass die Agentur ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten vertragsbezogene Informationen zusendet. Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass E-Mails auch dann in den Spam-Ordner verschoben werden können, wenn sie von seriösen Absendern stammen. Er wird daher auch diesen Ordner regelmäßig auf Eingänge prüfen und die Einstellungen seines E-Mail-Programms anpassen. Der Kunde sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs- / Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs- / Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft werden oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die Sicherheit, der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Kunden deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Kunde zum Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Agentur rechtzeitig mit. Damit einhergehende Kosten der Agentur, beispielweise für die Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware, trägt der Kunde.

22. Geheimhaltungspflicht

(1) Die Agentur verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

(2) Soweit die Agentur dritte Personen zur Erfüllung von Aufgaben heranzieht, werden diese zur gleichen Sorgfalt verpflichtet.

23. Schlussbestimmungen, Gerichtsstandsvereinbarung, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

(2) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung erteilter Aufträge und Vereinbarungen bedürfen der Textform.

(4) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstößen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hinweis auf die EU-Plattform zur Streitbeilegung (OS-Plattform)

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten stellt die Europäische Union eine Online-Plattform (OS-Plattform) zur Verfügung unter <http://ec.europa.eu/odr>. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

Diese AGB wurden erstellt durch die Kanzlei Fischer-Battermann.

